
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Stellungnahme zu den Referentenentwürfen zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie und anderen Vorhaben

Allgemeine Anmerkungen

Erdgas ist der zweitwichtigste Primärenergieträger in Deutschland und zugleich als Rohstoff für die Industrie von besonderer Bedeutung. Eine zuverlässige Gasversorgung ist daher für den Standort Deutschland unerlässlich. Gut die Hälfte des jährlichen Gasbedarfs in Deutschland entfällt auf die Unternehmen. Die Politik hat beschlossen, bis 2050 eine weitgehende Dekarbonisierung der Energieversorgung zu erreichen. Aber auch in diesem Szenario bleibt der Energieträger Erdgas neben den erneuerbaren Energien ein wichtiger Baustein.

Das in Deutschland verbrauchte Erdgas stammt derzeit zu etwa zwölf Prozent aus heimischer Produktion, für Erdöl liegt der Anteil bei ca. zwei Prozent. Die einheimische Förderung verringert die Importabhängigkeit und begrenzt Importkosten für Energierohstoffe. Dies sichert Wertschöpfung in Deutschland. Die konventionellen Gasvorkommen sind jedoch in etwa zehn Jahren aufgebraucht. Eine mögliche Option zur Kompensation dieses Rückgangs stellt der Ausbau heimischer Bioerdgas-Produktion dar. Insbesondere hat jedoch die Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Vorkommen das Potenzial, den beschriebenen Rückgang langfristig zu kompensieren und diese Sicherungsfunktion zu übernehmen. Mehrere wissenschaftliche Studien kommen zu dem Ergebnis, dass ein vorbehaltloses Verbot von Hydraulic Fracturing auf Basis wissenschaftlicher und technischer Fakten wahrscheinlich nicht begründbar ist und die Technologie unter Beachtung hoher Sicherheitsstandards in die weitere Erforschung und Anwendung gehen kann.

Daher spricht sich der DIHK dafür aus, die Technologie, wie in den Gesetzentwürfen vorgeschlagen, weiterhin zu erproben. Gleichzeitig müssen der Umwelt- und Gewässerschutz sowie die berechtigten Anliegen anderer Wirtschaftszweige, etwa des Tourismus und der Lebensmittelbranche gewahrt werden. Dies vorausgesetzt, kann sich eine klare Perspektive für die kommerzielle Nutzung von Erdgas und Erdöl aus unkonventionellen Lagerstätten sowie der Tiefengeothermie ergeben. Zusätzlich sollte das Gesetz dazu beitragen, Perspektiven und Rechtssicherheit für die konventionelle Technik der Erdöl- und Erdgasförderung zu schaffen. Dazu gehört beispielsweise die weitere Erforschung der frackfreien Förderung von Gas im Steinkohlengebirge. Vereinzelt IHKs empfehlen mit Blick auf die beschriebenen Risiken in ihrer Region, auf Fracking zu verzichten.

Empfehlungen des DIHK:

Rechtliche Anforderungen an Tiefenbohrungen unter Einsatz der Fracking-Technologie sollten so getroffen werden, dass

1. der Einsatz der Fracking-Technologie ermöglicht und nicht (faktisch) ausgeschlossen wird,
2. je nach Ausgestaltung der zum Einsatz kommenden Technologie und der hiermit bereits gesammelten Erfahrungen eine Abstufung der rechtlichen Anforderungen erfolgt und
3. der Schutz der Umwelt, insbesondere des Trinkwassers, mithilfe verhältnismäßiger und sachlich begründeter Anforderungen sichergestellt wird.

Begründung der Empfehlungen:

1. Der Einsatz der Fracking-Technologie muss aus den folgenden Gründen ermöglicht und darf nicht (faktisch) ausgeschlossen werden:

Der wirtschaftliche Erfolg Deutschlands fußt auf der hohen Innovationskraft seiner Unternehmen. Das Potential, Innovationen für die Gasförderung entwickeln zu können, muss genutzt werden. Neben der verringerten Importabhängigkeit führt die Gewinnung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme in Deutschland zu heimischer Wertschöpfung, von der viele Regionen erheblich profitieren. Außerdem kann deutsches Know-how bei dieser Technologie auch im Export genutzt werden. Dies setzt aber voraus, dass die Entwicklungsmöglichkeiten nicht durch zu restriktive Regelungen unterbunden werden. Deutsche Bergbautechnik gehört auch wegen ihrer Umweltverträglichkeit zur Weltspitze und könnte damit internationale Standards weiterentwickeln. Ein Beispiel dafür ist die Forschung zu nicht wassergefährdenden Frac-Fluiden. Es wäre ein falsches Signal, würde man den Einsatz von Hydraulic Fracturing in Deutschland generell untersagen oder faktisch unmöglich machen. Schon mittelfristig würde dann das derzeit hier angesiedelte Know-how abwandern und damit ein Standortvorteil Deutschlands verloren gehen.

2. Je nach Ausgestaltung der zum Einsatz kommenden Technologie und der hiermit bereits gesammelten Erfahrungen sollte eine Abstufung der rechtlichen Anforderungen erfolgen:
 - a. Der Einsatz der Fracking-Technologie in konventionellen Lagerstätten unter Einsatz von Stützmitteln ist in Deutschland in den letzten fünfzig Jahren bereits ca. 300 Mal zum Einsatz gekommen. Soweit bekannt, ist es dabei nicht zu umweltrelevanten Zwischen-

- fällen gekommen. In Deutschland bestehen bereits zahlreiche positive Erfahrungen mit dieser Technologie, die die Beherrschbarkeit möglicher Umweltrisiken gezeigt haben.
- b. Für den Einsatz von Fracking in Schiefer- und Kohleflözgestein oberhalb von 3000 Metern (sog. unkonventionelles Fracking) bestehen dagegen bisher nur wenige Erkenntnisse. Diese Lücke sollte geschlossen werden, indem anhand konkreter Fragestellungen und Kriterien Erprobungsmaßnahmen durchgeführt und ergebnisoffen wissenschaftlich begleitet werden.
 - c. Geothermie wird in verschiedenen Regionen Deutschlands als wichtiges strategisches Mittel gesehen, um mittel- und langfristig die regenerativen Anteile der Fernwärme zu steigern. Die möglichen Risiken, insbesondere für eine Verunreinigung von Grund- bzw. Trinkwasser, die mit der Erschließung von Erdwärme verbunden sind, sind wegen der Verpressung reinen Wassers ohne Stützmittel mit hoher Wahrscheinlichkeit noch geringer als beim Einsatz eines Fracks zur Förderung von Erdgas bzw. Erdöl. Die Nutzung der Geothermie sollte deshalb nur das unbedingt notwendige Maß an Einschränkungen erfahren.
3. Der Schutz der Umwelt, insbesondere des Trinkwassers, muss mithilfe verhältnismäßiger und sachlich begründeter Anforderungen sichergestellt werden:
- a. Dem Schutz der Umwelt, insbesondere des Trinkwassers, muss auf hohem Niveau Rechnung getragen werden, sowohl bei der Aufsuchung und Förderung selbst als auch durch den Ausschluss der Förderung in bestimmten Regionen, unter anderem in Wasserschutzgebieten, Heilquellengebieten sowie Naturschutzgebieten. Auch Wasser zur unmittelbaren Verwendung in Lebensmitteln muss geschützt werden. Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird ein sehr hohes Niveau des Gewässerschutzes erreicht, der keiner weiteren Verschärfung bedarf.
 - b. Der Gesetzentwurf sieht eine weitreichende Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beim Einsatz der Fracking-Technologie vor. Dies gilt sowohl für Bohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas als auch für sämtliche Tiefenbohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme ab 1000 Meter Tiefe. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für Unternehmen mit einem erheblichen wirtschaftlichen, inhaltlichen und zeitlichen Aufwand verbunden. Sie darf sich - gerade bei Erkundungsbohrungen - nicht zum faktischen Hindernis für den Einsatz der verschiedenen Technologien entwickeln. Vielmehr erscheint es vielerorts, etwa wo ausrei-

chende Erfahrungen vorliegen, ausreichend, zunächst auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung überhaupt notwendig ist.

Zu den einzelnen Regelungen:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und Risikominimierung der Fracking-Technologie

Artikel 1 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

§ 13 a Absatz 3 WHG – Länderöffnungsklausel

Der DIHK lehnt die Länderöffnungsklausel zur Ausweitung des Frackingverbotes auf Trinkwassergewinnungsgebiete der öffentlichen Wasserversorgung ab. Im Sinne einer abschließenden politischen Klärung und damit Erwartungssicherheit für die Unternehmen sollte es bei den bundesrechtlich geplanten Ausschlussgebieten bleiben. Eine Abweichungsmöglichkeit der Länder würde auch dem Anliegen der Bundesregierung zuwiderlaufen, aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Themas, einheitliche Regelungen schaffen zu wollen (siehe Begründung Referentenentwurf UVP-V Bergbau, S. 10).

§ 13 a Absatz 6, 7 WHG – unabhängige Expertenkommission

Die in § 13 a Absatz 6 WHG vorgesehene Expertenkommission soll Erprobungsmaßnahmen für unkonventionelles Fracking wissenschaftlich begleiten und Erfahrungsberichte erstellen. Nach Einschätzung des DIHK bedarf es einer weiteren Ausgestaltung dieses Arbeitsauftrags der Expertenkommission. Insbesondere sollten Kriterien dafür benannt werden, wann der Einsatz der Technologie als „unbedenklich“ im Sinne des § 13 a Absatz 7 Nr. 1 WHG einzustufen ist.

Dringend sollte die Maßgabe gestrichen werden, dass der Vertreter eines Landesamtes für Geologie nicht aus dem für die Zulassung einer Erprobung zuständigen Bundesland stammen darf. Dies stellt eine Expertengruppe unter den Generalverdacht einer Befangenheit, die als solche nicht begründbar ist. Zudem würde es zu einer ständig wechselnden Besetzung des Gremiums führen, je nach Ort der Erprobung. Stattdessen sollte der Vertreter dauerhaft benannt werden.

§ 104 a WHG – Ausnahme von der Erlaubnispflicht bei bestimmten Gewässerbenutzungen

§ 104 a WHG sieht eine Bestandsregelung für Anlagen zur untertägigen Ablagerung von flüssigen Stoffen vor. Soweit diese Anlagen durch einen bergrechtlichen Betriebsplan bestandskräftig zugelassen worden sind, bedürfen sie keiner gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Bestandsregelung sollte aus Gründen der Wahrung des Rechtsstaatsprinzips sämtliche bestandskräftig zugelassene Anlagen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme (im Sinne des § 9 Absatz 2 Nr. 3 WHG) erfassen.

Bereits bestehende betriebsplanpflichtige Tiefbohrungen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme unterlagen ebenso dem gestuften bergrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Rahmenbetriebsplan, Hauptbetriebsplan und Sonderbetriebsplan wie Anlagen zur untertägigen Ablagerung. Dabei waren in der Regel auch die Wasserbehörden nach § 54 Absatz 2 BBergG vor Zulassung des Betriebsplans beteiligt. Auf diese Weise hat auch das seinerzeit geltende Recht bereits sichergestellt, dass Bedenken und Anregungen der Wasserbehörden in die bergrechtliche Zulassungsentscheidung der Tiefenbohrungen einbezogen worden.

Es besteht demnach kein sachlicher Grund, bereits bestehende Aufsuchungs- und Gewinnungsanlagen anders als Anlagen zur untertägigen Ablagerung zu behandeln.

§ 104 a WHG sollte daher wie folgt formuliert werden: „Die Nutzung von Anlagen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nr. 3 und 4 WHG bedarf keiner Erlaubnis nach § 8 Absatz 1, wenn die Anlagen vor dem [...] in Übereinstimmung mit einem bestandskräftig zugelassenen Betriebsplan nach § 52 des Bundesberggesetzes errichtet worden sind oder zu diesem Zeitpunkt ein bestandskräftig zugelassener Betriebsplan für die Anlagen vorliegt.“

2. Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen

Artikel 1 (Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben)

§ 1 UVP-V Bergbau – UVP-Pflicht

Der DIHK regt für Erkundungsbohrungen (Erkundung von Erdöl und Erdgas sowie Erdwärme ab 1000 Meter) an, auf der Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ent-

scheiden, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, statt generell für jede Erkundungsbohrung eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu verlangen.

Der DIHK spricht sich weiterhin dafür aus, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für konventionelles Fracking (Tight Gas-Vorkommen) ebenfalls nach dem Fördervolumen differenziert wird. Daher sollte für konventionelles Fracking eine UVP-Pflicht analog Nummer 2 eingeführt werden, um damit zwischen Fracking in Schiefer- und Kohleflözgesteinen einerseits sowie sonstigen Gesteinsformationen andererseits zu unterscheiden. Das Fracking-Verfahren in Sandgesteinen ist als beherrschbar erprobt und damit der Erdgas- und Erdölförderung ohne Aufbrechen von Gestein gleichzustellen. Außerdem werden damit kleinere Vorhaben mit geringeren Kosten belastet und können eher wirtschaftlich betrieben werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn es nur um Erkundungsbohrungen in konventionellen Lagerstätten geht.

3. Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen

Artikel 1 (Änderung des Bundesberggesetzes)

§ 126 Absatz 1 BBergG

Bei der Ausdehnung der Bergschadenshaftung insgesamt auf Kavernen sollte der Umstand berücksichtigt werden, dass beim Bau und Betrieb von Kavernen keine typische Bergbautätigkeit im Sinne des Bundesberggesetzes vorliegt. Es dürfte vielmehr eine differenziertere Betrachtung dahingehend angezeigt sein, dass die Bergschadenshaftung und die damit einhergehenden Beweislastumkehr nur vorgangsabhängig (beispielsweise für das Aussolen einer Kaverne) für anwendbar erklärt wird. Damit würde auch die Schlechterstellung der Kavernenspeicher zu den Porenspeichern abgemildert werden.

Ansprechpartner:

Till Bullmann, DIHK Berlin

Tel.: 030 20308-2206

E-Mail: bullmann.till@dihk.de

Dr. Katja Frey, DIHK Berlin

Tel.: 030 20308-2208

E-Mail: frey.katja@dihk.de